

Vergütungsvereinbarung für Krankenfahrten mittels Taxi

Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) seinen Arbeitnehmern den entsprechenden Mindestlohn zu zahlen.

1. Vergütung

Die Vergütung von Krankenfahrten der AOK PLUS Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt erfolgt nach Besetzkilometern (Besetzt-km).

Die AOK PLUS zahlt für Krankenfahrten mit dem Taxi ab 1. April 2024 folgende Preise (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer):

1.1 bis 20 Besetzt-km

Fahrpreis nach Taxameter

1.2 über 20 Besetzt-km

Die Krankenfahrten sind in Ziel- und Sammelfahrten zu unterscheiden.

Eine Zielfahrt ist die Fahrt von Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

Eine Sammelfahrt ist die Beförderung von Versicherten, die in sinnvoller Streckenführung gemeinsam befördert werden. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen. Ausgenommen sind koordinierte Fahrten, zum Beispiel Dialysefahrten.

Preisstufen für Zielfahrten:

ab 21 bis 50 km	ab 1. Besetzt-km:	2,10 EUR/Besetzt-km
ab 51 bis 100 km	ab 1. Besetzt-km:	2,00 EUR/Besetzt-km
ab 101 km	ab 1. Besetzt-km:	1,95 EUR/Besetzt-km

Preisstufen für Sammelfahrten als Zielfahrt:

1. Versicherte(r):

ab 21 bis 50 km	ab 1. Besetzt-km:	2,10 EUR/Besetzt-km
ab 51 bis 100 km	ab 1. Besetzt-km:	2,00 EUR/Besetzt-km
ab 101 km	ab 1. Besetzt-km:	1,95 EUR/Besetzt-km

für jede(n) weitere(n) Versicherte(n): Zuschlag von 20 %

Kosten für Begleitpersonen werden nicht übernommen.

1.3 Erläuterung

Die Berechnung der Vergütung für Fahrten über 20 Besetzt-km erfolgt jeweils ab dem 1. Besetzt-km. Es wird dabei der Besetzt-km Preis angewendet, der in der jeweiligen Preisstufe, der für die tatsächlich gefahrenen Besetzt-km gilt.

Beispiele:

Fahrstrecke: 35 Besetzt-km	35 km x 2,10 EUR
Fahrstrecke: 70 Besetzt-km	70 km x 2,00 EUR
Fahrstrecke: 110 Besetzt-km	110 km x 1,95 EUR

2. Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende frühestens zum 30. September 2025 von den Vertragspartnern gekündigt werden.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 dieses Vertrages) durch die Leistungserbringer sind die unter § 14 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen.
- (3) Sofern sich die gesetzlichen Grundlagen dieses Vertrages wesentlich ändern oder Umstände eintreten, die ein Verändern der Vergütung erforderlich machen, so erklären sich die vertragsschließenden Parteien bereit, auch ohne Kündigung Verhandlungen aufzunehmen.

Chemnitz, den

Ort, Datum

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Mike Stolle

Vertreter AOK PLUS

AOK PLUS

Dresden, den

Ort, Datum

Landesverband Sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmen (LVS) e.V.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Jan Kepper

Vertreter Landesverband Sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmen (LVS) e.V.

Vertreter Landesverband Sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmen (LVS) e.V.